

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch LichtBlick

## 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung regeln das zwischen dem Kunden und LichtBlick begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich LichtBlick damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 LichtBlick ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Ändern sich diese zu Lasten des Kunden, so wird LichtBlick dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor deren Gültigkeit schriftlich mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen binnen vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber LichtBlick zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

## 2. Zustandekommen des Kundenverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- 2.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars schriftlich oder per Internet und die anschließende Annahme durch LichtBlick zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden. LichtBlick behält sich das Recht eines Bonitätschecks des Kunden vor und kann die Annahme des Auftrags bei unzureichender Bonität verweigern.
- 2.2 Der Beginn der Stromlieferung durch LichtBlick wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald LichtBlick die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

## 3. Stromkennzeichnung, Klimaschutz

- 3.1 Den zur Versorgung eines LichtBlick-Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht LichtBlick nicht aus Atom, Kohle- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen wie beispielsweise Wasser- oder Biomassekraftwerken. Damit werden die klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Stromerzeugung um mindestens 90 % gegenüber dem bundesdeutschen Durchschnittswert reduziert. Radioaktive Abfälle entstehen keine.
- 3.2 Grundlage des unter 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten der LichtBlick-Kunden. Verbrauchsverhalten und Prognosen weichen voneinander ab, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativen Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100 %ig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch der Kunden entspricht, nachweisen kann.
- 3.3 LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 hinausgehenden Umweltnutzens in Klimaschutzprojekte (z.B. umweltfreundliche Kraftwerke). Darüber hinaus trägt LichtBlick dafür Sorge, dass für jeden Kunden und jeden Monat, in dem der Kunde Strom nach diesem Vertrag bezieht, mindestens ein Quadratmeter gefährdete Tier- und Pflanzenwelt, z.B. Regenwald, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- 3.4 Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und zur Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz können dem Internet unter [www.lichtblick.de](http://www.lichtblick.de) entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

## 4. Öffentliche Abgaben und gesetzliche oder behördliche Umlagen und Entgelte; Preisanpassung

- 4.1 Tritt im Zusammenhang mit der Stromversorgung a) eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder anderer gesetzlich oder behördlich angeordneter Umlagen oder Entgelte ein oder werden diese eingeführt, oder b) verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, den Erwerb von Strom und für die Netznutzung, ist LichtBlick berechtigt, den Strompreis entsprechend, höchstens jedoch an die von Neukunden geforderten Tarife, anzupassen.
- 4.2 LichtBlick wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor einer Preisanpassung schriftlich informieren. Ungeachtet der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.1 hat der Kunde bei einer Preisanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen zum Monatsende.

## 5. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

- 5.1 Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, berechnet LichtBlick monatliche oder zwei-monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ändert sich der Strompreis gem. Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Sollten diese nicht vorliegen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen durch LichtBlick zulässig.
- 5.3 Die Abschlagsbeträge werden zu Beginn des Monats, die Abrechnungsbeträge nach Übersendung der Abrechnung im Einzugsermächtigungsverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Der Kunde bzw. der Kontoinhaber erteilt LichtBlick eine entsprechende Einzugsermächtigung. LichtBlick ist berechtigt, die aus vom Kunden zu vertretender Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

## 6. Haftung

- 6.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LichtBlick von der Leistungspflicht befreit.
- 6.2 LichtBlick ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 7. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

- 7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals drei Monate nach Beginn der Stromlieferung, ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Umzug kann eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen auch untermonatlich zum Tag des Auszuges erfolgen.
- 7.2 Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. LichtBlick kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeiträge nicht leistet.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Stromversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.